

SG_KANTONSGERICHT BR.2006.2 vom 1. Februar 2006

Sg Kantonsgericht, 2006-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BR.2006.2

FR: SG_KANTONSGERICHT BR.2006.2 du 1 février 2006

IT: SG_KANTONSGERICHT BR.2006.2 del 1 febbraio 2006

Regeste

Art. 29 Abs. 1 und 2 BV; Art. 12 lit. a und 17 BGFA; Art. 4 lit. c KV; Art. 7, 15 Abs. 2 und 61 VRP. Anwaltsrechtliches Disziplinarverfahren. Keine Ausstandspflicht einer Gerichtsschreiberin, die sowohl in der anzeigenden Anklagekammer als auch in der urteilenden Anwaltskammer tätig ist, wenn sie im konkreten Fall im Verfahren vor der Anklagekammer effektiv in keiner Weise beteiligt war. Beurteilung der Einhaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die in der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung seitens der Anwaltskammer vorgebrachten Informationen. Verstoss gegen die Berufsregel der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung in Analogie zu den Regeln für die private Zeugenbefragung bejaht für den Fall, dass sich aufgrund der von einem verfahrensbeteiligten Rechtsanwalt im Hintergrund vorgenommenen Redaktion einer schriftlichen Stellungnahme eines Zeugen/einer Auskunftsperson zuhanden einer Behörde die Gefahr einer Beweisverfälschung ergibt. Beurteilung der Verhältnismässigkeit der von der Anwaltskammer ausgesprochenen Sanktion (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 14. Dezember 2006, BR.2006.2).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer (Rechtsanwalt) vertrat A im vom Untersuchungsamt gegen diesen geführten Strafverfahren ST.2006.3202. Gegenstand dieses Verfahrens war im Wesentlichen der Vorwurf, A habe sich am 1. Februar 2006 mit seiner Tochter B wegen deren Beziehung zu Z gestritten, diesem anschliessend telefonisch mit dem Tod gedroht und dann eine Waffe an sich genommen. Daraufhin sei er nach dem Verlassen seiner Wohnung von der Polizei angehalten worden, wobei er eine Pistole mit gefülltem Magazin auf sich getragen haben soll. A habe geltend gemacht, er habe die Waffe nur zum Waffenhändler bringen wollen und nicht beabsichtigt, Z etwas anzutun (vi-act. 1, 1 [Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 31. März 2006 im Verfahren AK.2006.85-AK; vi-act. 4a, act. 1, 1 [Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 16. März 2006 im Verfahren AK.2006.85-AK]). A wurde im Zusammenhang mit diesem Vorfall in Untersuchungshaft genommen. Die fallführende Untersuchungsrichterin erhielt dann am 16. März 2006 ein von B unterzeichnetes, neutral gehaltenes Schreiben, das diese auch als Absenderin ausweist. Es enthält einige nähere, negative Ausführungen zur Person von Z, einen Hinweis auf die angeschlagene psychische Gesundheit ihres Vaters sowie die Bitte um dessen baldige Entlassung aus der Untersuchungshaft (vi-act. 4a, act. 1, Beilage 1; vi-act. 1, 1; vi-act. 4a, act. 1, 1). Dieses Schreiben wurde im Anschluss an einen Anruf von B vom Beschwerdeführer verfasst. Er liess B den Entwurf des Schreibens über deren Mutter zukommen. Sie unterzeichnete den Brief in der Folge und retournierte ihn über ihre Mutter an den Beschwerdeführer (vi-act. 4a, act. 1, Beilage 3, 2 und 4). Der

Umstand, dass das erwähnte Schreiben vom Beschwerdeführer verfasst worden war, stellte sich für die zuständige Untersuchungsrichterin aufgrund eines zufälligerweise unmittelbar nach dessen Eintreffen mit B geführten Telefongesprächs heraus, das aus anderem Anlass erfolgt war. Die zuständige Untersuchungsrichterin befragte B noch am selben Tag näher zu diesem Sachverhalt (vi-act. 4a, act. 1, Beilagen 2 und 3).

E. 2

Auf dieser Grundlage und auf Antrag der Staatsanwaltschaft entschied die Anklagekammer am 31. März 2006, den Beschwerdeführer von der weiteren Mitwirkung im Strafverfahren gegen A auszuschliessen (vi-act. 1). Nach Auffassung der Anklagekammer versties der Beschwerdeführer mit seinem Vorgehen gegen standesrechtliche Pflichten, so dass ein Verfahrensausschluss aus wichtigen Gründen wegen Missbrauchs des Vertretungsrechts im Sinne von Art. 52 Abs. 1 lit. a des Strafprozessgesetzes [StP; sGS 962.1] notwendig sei (vgl. vi-act. 1, 5 - 7).

E. 3

Die Anklagekammer orientierte die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [BGFA; SR 935.61] über ihren Entscheid. Die Anwaltskammer eröffnete daraufhin am 7. April 2006 ein Disziplinarverfahren, in welchem sie die Akten des Verfahrens vor der Anklagekammer sowie ein weiteres Aktenstück aus dem Strafverfahren beizog (vi-act. 2 - 4). Der Beschwerdeführer nahm am 28. April 2006 Stellung (vi-act. 6). Mit Entscheid vom 9. Juni 2006 stellte die Anwaltskammer fest, dass der Beschwerdeführer gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen habe, auferlegte ihm eine Geldbusse von Fr. 1'000.- und verpflichtete ihn zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens von Fr. 1'000.-.

E. 4

Abschliessend ist in Ergänzung zu den Ausführungen der Anwaltskammer (Entscheid, 8) darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen des Beschwerdeführers ungeachtet der vorstehenden Ausführungen (III./3.) schon deshalb standesrechtswidrig war, weil es für den Beschwerdeführer keinen sachlichen Grund gab, für die Auskunftsperson B ein Schreiben zu formulieren. Wie die Anwaltskammer zutreffend erwähnt, hätte der Beschwerdeführer die ihm gegenüber von B gemachten Äusserungen in einem eigenen Schreiben der Untersuchungsrichterin unterbreiten und ihr den Antrag auf nochmalige Einvernahme stellen können. Im Ergebnis ändert diese Feststellung allerdings nichts, ist doch diese Pflichtverletzung im weiteren Fehlverhalten mitenthalten. IV. 1. Die Anwaltskammer verhängte dem Beschwerdeführer gegenüber als Sanktion eine Busse von Fr. 1'000.-. Der Beschwerdeführer rügt dies als unverhältnismässig (Beschwerde, 25). Die Disziplinierung eines bestens beleumdeten Anwalts mit einer Busse von Fr. 1'000.- wegen einer Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA sei absolut massiv und beruflich einschneidend (Beschwerde, 13). 2. Bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Sanktion handelt es sich um einen auf Art. 17 BGFA gestützten Ermessensentscheid. Die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann im Beschwerdeverfahren unter dem Titel des Ermessensmissbrauchs als Rechtsverletzung gerügt werden (Art. 61 Abs. 1 VRP; CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 742 f. mit Hinweisen). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt allgemein, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse stehenden Ziels geeignet und erforderlich ist sowie im Hinblick auf die Schwere der Einschränkung eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation

besteht. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Eingriff erreicht werden kann (BGE 132 I 49 E. 7.2 S. 62 mit Hinweisen). Konkret ist verlangt, dass die Sanktion zu Art und Schwere der begangenen Pflichtwidrigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht und nicht über das hinausgeht, was zum Schutz der öffentlichen Interessen notwendig ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Sanktionen und die darin zum Ausdruck kommende Rangordnung. Bei einem Katalog, wie ihn das BGFA enthält, stellen Verwarnung, Verweis oder Busse Sanktionen für leichtere Fälle oder für Situationen dar, bei denen die grundsätzliche Eignung zur Berufsausübung nicht in Frage steht. (BGE 106 Ia 100 E. 13c S. 121 zur früheren, analogen Ordnung im Kanton Bern). Zu wählen ist jene Massnahme, die am ehesten geeignet erscheint, die durch das Disziplinarrecht geschützten öffentlichen Interessen vor weiterer Verletzung zu bewahren. Innerhalb dieser Optik spielen dann für die Wahl der Sanktion das Verschulden, die bisherige Berufstätigkeit und der Unrechtsgehalt der Berufsregelverletzung eine Rolle (WOLFFERS, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, 190, vgl. auch T. POLEDNA, in: FELLMANN/ZINDEL [Hrsg.], a.a.O., N 23 - 27 zu Art. 17 BGFA). 3. Nach Auffassung der Anwaltskammer ist vor dem Hintergrund der in Frage stehenden öffentlichen Interessen - angesprochen sind die Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Beruf des Anwalts sowie das korrekten Funktionieren des Rechtsstaats (Entscheid, 4 und 9) - die Ausfällung einer Busse notwendig. Diese Ermessensbetätigung ist nicht missbräuchlich. Die Anwaltskammer hat die massgeblichen Umstände gewichtet und davon ausgehend die ihrer Meinung nach aus dem Katalog möglicher Sanktionen angepasste Massnahme ausgewählt. Sie ist angesichts dieser Umstände vor allem sinngemäss zutreffend zum Schluss gekommen, dass eine mildere Massnahme hier nicht zum Zug kommen kann. Ein Verweis als nächstmildere Massnahme wird als angemessen betrachtet bei leichteren Pflichtverletzungen und Fällen, die an der Grenze zu mittelschweren Pflichtverletzungen liegen (POLEDNA, a.a.O., N 32 zu Art. 17 BGFA). Hier ist aber insgesamt eindeutig von einem mittelschweren Fall auszugehen. Es genügt darauf hinzuweisen, dass einerseits die korrekte Mitwirkung des Rechtsanwalts im Verfahren und speziell das Absehen von der Einflussnahme auf die Beweislage einen hohen Stellenwert hat und dass andererseits der Beschwerdeführer die vorgeworfene Pflichtverletzung mindestens mit Eventualvorsatz begangen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.